Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1982/7/1 7Ob534/82

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.07.1982

Norm

ABGB §905 IA
ABGB §1062

Rechtssatz

Muß der Käufer die Kaufsache nicht abholen, sondern nur am Ablieferungsort übernehmen, so entscheidet bezüglich der genaueren Art und Weise der Übernahmshandlungen die Verkehrsübung. Auch die Kosten der Abnahme, deren Tragung ebenso wie die Übernahme allerdings seine Sache ist, können nur in diesem Rahmen auf den Käufer fallen.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 534/82
  Entscheidungstext OGH 01.07.1982 7 Ob 534/82
  Veröff: SZ 55/102

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0017526

Dokumentnummer

JJR_19820701_OGH0002_0070OB00534_8200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at